

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2018 die Änderung der Beitragsordnung beschlossen.

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 2 HwO erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes die nachstehende Beitragsordnung:

§ 1

Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

- (1) Die durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, aufzubringen.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle bzw. den Verzeichnissen der Betriebe der zulassungsfreien Handwerke oder des handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind. Die Beitragsbefreiung natürlicher Personen, die erstmalig nach dem 31.12.2003 ein Gewerbe angemeldet haben, richtet sich nach § 113 Abs. 2 HwO. Beitragspflichtig sind auch Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglieder der Handwerkskammer sind, soweit sie nicht nach § 113 Abs. 2 HwO vom Beitrag befreit sind. § 90 Abs. 3 HwO bezieht sich auf zulassungspflichtige Tätigkeiten der Anlage A der HwO.
- (2) Für den Beitrag haftet bei Personengesellschaften neben der Gesellschaft jeder persönlich haftende Gesellschafter als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit Eintragung in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke, der Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder der Beischreibung der Filialen, in denen handwerkliche Leistungen erbracht werden, mit dem auf den Tag der Eintragung oder der Beischreibung folgenden Monat. Bei Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Registrierung bei der Handwerkskammer.

- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe oder der Löschung der Beschreibung der Filialen erfolgt.
- (5) Erfolgt die Abmeldung des Betriebes bei der Gemeinde zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke bzw. im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, kann für die Berechnung des Beitrages ausnahmsweise das Datum der Abmeldung (Eingangsdatum des Abmeldeformulars) bei der Gemeinde maßgebend sein.
- (6) Zum Zeitpunkt der Löschung bereits bezahlte Beiträge werden nur auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat festgesetzt. Die Antragsfrist endet mit Ablauf des vierten Monats nach dem Monat der Löschung.

Bei Löschung bis 31. Januar des laufenden Beitragsjahres wird kein Beitrag erhoben.

- (7) Bei Übernahme eines Betriebes wird die Bemessungsgrundlage des Vorgängers als Berechnungsgrundlage herangezogen. Eine Betriebsübernahme im Sinne dieser Beitragsordnung liegt vor, wenn die bisherige Betriebsstätte innerhalb von 6 Monaten mit einem im Wesentlichen gleichen Unternehmensgegenstand, einem im Wesentlichen gleichen Kundenstamm und einem im Wesentlichen gleichen Personalbestand fortgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Betrieb in einer anderen Rechtsform (z. B. in Form einer GmbH, UG) weitergeführt wird.
- (8) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung des Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt. In diesen Fällen entfällt jedoch bei Einstellung der Betriebstätigkeit die Beitragspflicht.
- (9) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.

§ 3

Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Für besondere Maßnahmen können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (2) Grund- und Zusatzbeitrag werden nach der Leistungskraft gestaffelt.
- (3) Das Bemessungsjahr, auf dessen Basis die Gewinne bzw. Gewerbeerträge aus gewerblicher Tätigkeit für die Festsetzung der Beiträge ermittelt werden sowie die Höhe des Beitrages, werden jährlich durch die Vollversammlung der Handwerkskammer festgesetzt. Für die Fälle des § 2 Ziffer 3 kann die Vollversammlung ein abweichendes Bemessungsjahr festlegen.

§ 4

Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem einheitlichen oder gestaffelten Beitrag. Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist jeweils der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, oder soweit für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wurde, der nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres, für welches die Festsetzung durch die Finanzverwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Beigeschriebene Filialen im Sinne des § 2 Nr. 3 sind mit einem zusätzlichen Beitrag je beigeschriebene Filiale zu veranlagern. Dieser kann je Filiale bis zur Höhe des für die Rechtsform festgesetzten niedrigsten Grundbeitrages erhoben werden.

Übt ein Unternehmen verschiedene Handwerke in unterschiedlichen Betriebsstätten aus, so wird eine Betriebsstätte wie ein Hauptbetrieb behandelt, die anderen Betriebsstätten wie Filialen beigeschrieben und veranlagt.

Befindet sich der Hauptbetrieb nicht im Kammerbezirk, wird die ersteingetragene Filiale wie ein Hauptbetrieb behandelt, weitere Filialen werden dem Hauptbetrieb beigeschrieben und veranlagt.

- (2) Von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person kann ein höherer Grundbeitrag erhoben werden.
- (3) Der Grundbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Beitragspflichtige Beiträge an andere berufsständige Körperschaften des öffentlichen Rechts entrichten muss.
- (4) Bei Neueintrag oder Löschung wird für die restlichen bzw. die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Grundbeitrages erhoben. Der errechnete Beitrag wird auf volle Euro auf bzw. abgerundet.
- (5) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt gemacht oder werden Erträge/Gewinne nachträglich durch das Finanzamt berichtet, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 12 Beitragsordnung.

§ 5

Zusatzbeitrag

- (1) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist jeweils der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuerergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- (2) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen.
- (3) Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt oder werden Erträge/Gewinne nachträglich durch das Finanzamt berichtet, erfolgt eine Beitragsberichtigung im Rahmen der Verjährungsfrist des § 12 der Beitragsordnung.
- (4) Wird der Gewerbesteuerermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für diesen Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.

Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

- (5) Bei Filialen entfällt die Berechnung des Zusatzbeitrages. Anfallende Zerlegungsanteile werden dem Hauptbetrieb zugeschlagen und dort für die Berechnung des Zusatzbeitrages herangezogen.
- (6) Bei Neueintragung oder Löschung wird für die restlichen bzw. die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres je 1/12 des Zusatzbeitrages erhoben. Der errechnete Beitrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (7) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewerbeertrag/Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 6

Veranlagung von Mischbetrieben (Doppelzugehörigkeit)

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den im Industrie- und Handelsgesetz genannten Betrag übersteigt.

Besteht keine Mitgliedspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer wird zur Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Betrag oder Gewinn herangezogen.

- (2) Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 1 Satz 1 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 HwO die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.
- (3) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe. Er wird deshalb auch von Mischbetrieben in voller Höhe erhoben.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird von den Beitragspflichtigen durch einen Beitragsbescheid der Handwerkskammer angefordert.
- (2) Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden von der Handwerkskammer mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach dem für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben.
- (3) Verläuft die Zwangsvollstreckung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, Beitragsschulden (Rückstände und Mahngebühren) auch im Wege des Inkasso geltend zu machen.
- (4) Die Kosten für Beitreibung und Inkasso hat der Beitragspflichtige zu zahlen.

§ 9 Beitragsfreiheit

Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr befreit, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt würde.

Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Auf der Grundlage des § 37 Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer des Saarlandes können

- a) Beiträge gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden;
- b) Beiträge niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
- c) Beiträge erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Der Beitragsbescheid ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer einzulegen und zu begründen.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 12 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist. Im Übrigen finden die Verjährungsbestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer des Saarlandes am 28.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die geltende Beitragsordnung in der Fassung vom 01.01.2005 ihre Gültigkeit.

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) vom 13.06.2018 über die Änderung der Beitragsordnung wurde gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) am 18.06.2018 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, 28.06.2018


Bernd Wegner
Präsident


Dr. Arnd Klein-Zirbes
Hauptgeschäftsführer

